

# **S15 – Grundsätze eines** kartellrechtlichen CMS

Autoren: Arbeitskreis Kartellrecht

Wissenschaftliche Überarbeitung: Viadrina Compliance Center, Europa-Universität Viadrina Frankfurt (Oder)





## Inhaltsverzeichnis I 2



Vorwort	4
1. GRUNDLAGEN	6
1.1 Ziele und Aufgaben	6
1.1.1 Regelkonformität hinsichtlich des Kartellrechts	6
1.1.2 Haftungsvermeidung und Reputationsschutz	7
1.1.3 Sanktionsmindernde Wirkung und Selbstreinigung	7
1.2 Prinzipien	7
2. ENTWICKLUNG UND UMSETZUNG	8
2.1 Planung und Grundlagen	9
2.1.1 Rolle der Unternehmensleitung	9
2.1.2 Kartellrechtliche Compliance-Risiko-Analyse	10
2.1.3 Organisatorische Grundlagen	10
2.1.4 Anwendungsbereich	11
2.1.5 Aufgabenverteilung, insbes. Compliance-Funktion	11
2.2 Vorbeugen (Prevent)	11
2.2.1 Verhaltenskodex und Compliance-Richtlinien	11
2.2.2 Beratung	12
2.2.3 Kommunikation und Schulungen	13
2.3 Entdecken (Detect)	14
2.4 Reagieren (Respond)	15
2.5 Regelmäßige Systemevaluierung und fortlaufende Optimierung	16
3. REFERENZSTANDARDS	16
4. BIBLIOGRAPHIE	17
5. ANHANG: Beispielhaftes kartellrechtliches Regelwerk ("Dos & Don'ts")	20

Stand: April 2022

#### Disclaimer

DICO Standards richten sich an Compliance-Praktiker. Sie sollen den Einstieg in ein Thema erleichtern und einen Überblick verschaffen, ohne abschließende Guidance zu geben. Sie folgen einer einheitlichen Metastruktur. Juristische Sonderfälle und Ausnahmeregelungen werden nicht behandelt. Ein DICO Standard ersetzt auch nicht die ggf. erforderliche rechtliche Beratung im Einzelfall. Literaturangaben erheben keinen Anspruch darauf, die wissenschaftliche Diskussion vollständig abzubilden. Weiterführende Literatur ist in der Bibliographie zusammengefasst worden.

DICO Standards formulieren praxistaugliche und umsetzbare Anforderungen zu ausgewählten Compliance-Themen. Dargestellt wird die weithin anerkannte und (jedenfalls in Deutschland) überwiegend angewandte bzw. angestrebte Art und Weise, Compliance-Themen in der Unternehmenspraxis umzusetzen. Mit der Veröffentlichung eines DICO Standards ist die Diskussion des jeweiligen Arbeitskreises nicht abgeschlossen. Compliance-Praktiker und Wissenschaft sind aufgerufen, an der Weiterentwicklung der DICO Standards durch Hinweise und Beiträge mitzuwirken. Senden Sie Ihre Anregungen und Beiträge an Standards@dico-ev.de.

#### Dank

Der vorliegende Standard wurde auf Basis der im Mai 2016 veröffentlichten DICO-Leitlinie vom Arbeitskreis Kartellrecht in Kooperation mit dem Bundesverband Materialwirtschaft, Einkauf und Logistik e.V. (BME) im Rahmen des vom KBA NotaSys Integrity Fund geförderten Projektes "Compliance und Integrität – ein Kompetenzpaket" am Viadrina Compliance Center unter Leitung von Prof. Dr. Bartosz Makowicz wissenschaftlich erstellt. Das Projekt wurde vom KBA NotaSys Integrity Fund gefördert und umfasste die Entwicklung eines allgemeinen CMS-Standards sowie weiterer spezieller Compliance- Standards. Wir danken dem KBA NotaSys Integrity Fund, Prof. Makowicz und seinem Team sowie den Mitgliedern des DICO Arbeitskreises Compliance Management und allen Compliance-Praktiker/-innen, die durch ihre Hinweise und Beiträge an der Entwicklung dieses DICO Standards mitgewirkt haben.

### Vorwort

Verstöße gegen Kartellrechtsvorschriften können schwerwiegende Folgen haben. Neben empfindlichen Geldbußen gegen das Unternehmen und einer Schädigung des Unternehmensrufs sowie der Beziehungen zu Geschäftspartnern kommen auch strafrechtliche Sanktionen (in Deutschland z.B. bei Submissionsbetrug) sowie Berufsverbote für Geschäftsführer/-innen und Beschäftigte in Betracht. Schließlich stehen Schadenersatzansprüche Dritter im Raum, wenn diese infolge eines Kartells z. B. überhöhte Preise gezahlt haben.

Aufgrund der mit Kartellverstößen einhergehenden Folgen ist die Steuerung von kartellrechtlichen Risiken im Rahmen eines Compliance-Management-Systems (CMS) mittlerweile für viele Unternehmen selbstverständlich. Über den angemessenen Inhalt und Umfang des entsprechenden CMS bestehen allerdings weiterhin zahlreiche Unklarheiten. Vor diesem Hintergrund ist es Ziel des vorliegenden Standards, diese Unklarheiten zu minimieren und den DICO-Mitgliedern sowie interessierten Dritten Unterstützung bei der Konzeption, Einrichtung, Bewertung und Verbesserung von kartellrechtlichen CMS zu geben.

Der vorliegende Standard lässt dabei ausdrücklich offen, ob Unternehmen gesetzlich dazu verpflichtet sind, kartellrechtliche CMS einzuführen bzw. zu unterhalten.¹ Denn unabhängig hiervon haben sich in Praxis und Wissenschaft in den letzten Jahren bestimmte Grundsätze für effektive CMS herausgebildet. In diesem Kontext änderte auch das Bundeskartellamt seinen seit Jahren vertretenen Standpunkt und teilte in seinen Leitlinien für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren ausdrücklich mit, dass entsprechende Vorkehrungen bei der Bußgeldzumessung berücksichtigt werden können.² Diese Leitlinien gehen auf die Änderungen der Gesetzeslage zurück, wonach bei der Zumessung der Geldbuße gem. § 81d Absatz 1 Satz 2 Nr. 5 GWB u. a. das Bemühen des Unternehmens, die Zuwiderhandlung aufzudecken und den Schaden wiedergutzumachen sowie nach der Zuwiderhandlung getroffene Vorkehrungen zur Vermeidung und Aufdeckung von Zuwiderhandlungen berücksichtigt werden können.³ Die Inhalte der Leitlinien des Bundeskartellamts wurden in diesem Standard berücksichtigt.

Viele Unternehmen ergänzen ihre kartellrechtlichen CMS inzwischen zudem um Maßnahmen, die dem eigenen Schutz vor Kartellverstößen durch Lieferanten dienen (sog. Kartellschadensprävention).<sup>4</sup> Hierzu kann beispielsweise die an Kartellanten gerichtete Forderung gehören, bei Beteiligung an Beschaffungsvorgängen eine erfolgreiche Selbstreinigung – einschließlich des Bestehens eines effektiven kartellrechtlichen CMS – nachzuweisen. Für öffentliche Auftraggeber folgt dies in Europa ohnehin bereits aus dem (Kartell-)Vergaberecht.<sup>5</sup> In Deutschland bestehen im Hinblick auf das beim Bundeskartellamt geführte Wettbewerbsregister diesbezüglich bereits ergänzende Sonderregelungen bzw. Leitlinien, die ebenfalls in diesem Standard berücksichtigt sind.<sup>6</sup>

Siehe hierzu die DICO-Leitlinie L03 – Compliance-Leitfaden für den Aufsichtsrat, nach der keine allgemeine Pflicht für Compliance-Systeme besteht (Ziff. 1.1); ähnlich Seeliger/Mross, in: FK, Teil E (Kartellrechts-Compliance), Tz. 24; Tödtmann/Winstel, in: Semler/Peltzer/Kubis, § 13, Rn. 31 ff.; Hauschka/Moosmayer/Lösler, § 1, Rn. 30 ff.; Müller, S. 118 ff.; Roos, S. 155 ff. anders Brömmelmeyer, NZKart 2014, 478 (478 f.).

<sup>2</sup> Anm. 3 zu Ziff. 14 Leitlinien des Bundeskartellamts für die Bußgeldzumessung in Kartellordnungswidrigkeitenverfahren vom 11.10.2021, S. 11 [abrufbar unter: https://www.bundeskartellamt.de/SharedDocs/Publikation/DE/Leitlinien/Bu%C3%9Fgeldleitlinien\_Oktober2021.html, letzter Abruf: 19.11.2021], im Weiteren als "BKartA-Leitlinien".

<sup>3</sup> Moosmayer, in: Moosmayer, § 5, Rn. 303; von Blanckenburg/Pyrcek/Rücker, CCZ 2021, 184 (184); Bosch, NJW 2021, 1791 (1792 f.).

<sup>4</sup> Vgl. hierzu *Reimers/Brack/Schmidt*, CCZ 2016, 83 (83 ff.).

<sup>5</sup> Siehe Art. 57 Abs. 6 der Richtlinie 2014/24/EU sowie § 125 GWB n.F.

<sup>6</sup> Siehe hierzu die Informationen unter https://www.bundeskartellamt.de/DE/Wettbewerbsregister/WettbewReg\_node.html.

Einzelne Unternehmen gehen inzwischen auch hierüber noch hinaus und verpflichten Lieferanten, die auf Kartellrisikomärkten tätig sind, als Bestandteil der Kartellschadensprävention vertraglich zur Einführung bzw. Beibehaltung von kartellrechtlichen CMS.<sup>7</sup>

Vor diesem Hintergrund liegt das Ziel dieses Standards nicht nur darin, Unternehmen bei der Einrichtung von eigenen CMS zu unterstützen. Der Standard soll den DICO-Mitgliedern und interessierten Dritten – einschließlich öffentlicher Vergabestellen – darüber hinaus auch Hilfestellung bei der Bewertung der Effektivität von CMS von Lieferanten (bzw. Bietern) geben. Er knüpft diesbezüglich an die vom Bundeskartellamt veröffentlichten Leitlinien zur Selbstreinigung an, die zwar bestimmte Aussagen zur Gestaltung von CMS treffen, viele Details jedoch (noch) offenlassen. Darüber hinaus kann der Standard für Unternehmen – auch im Hinblick auf die verschärfte Rechtsprechung zur Haftung für Handelsvertreter<sup>8</sup> – zudem als wertvolles Instrument zur Sensibilisierung eigener Handelsvertreter dienen.

Daneben verfolgt der vorliegende Standard noch ein drittes Ziel: Er soll auch den Kartellbehörden, die inzwischen bei der Zumessung einer kartellrechtlichen Geldbuße das Vorhandensein eines effektiven CMS sanktionsmindernd zu berücksichtigen haben, als ein Referenzrahmen bei der Bewertung des CMS dienen. In diesem Zusammenhang kann auch auf die von DICO veröffentlichte Stellungnahme zur Compliance Defense im Kartellrecht verwiesen werden.<sup>9</sup>

In diesem Standard sind folgende bisherige Leitlinien zusammengeführt, konsolidiert und ausgebaut worden: Arbeitspapier: Arbeitspapier 05 – Kartellrechtliche Compliance "Beispielhaftes kartellrechtliches Regelwerk ("Dos & Don'ts")" und Leitlinie 06 – Kartellrechtliche Compliance "Teil 1: Eckpunkte für effektive Compliance Programme".

<sup>7</sup> So beispielsweise die Deutsche Bahn AG (siehe www.deutschebahn.com/kartellpraevention).

<sup>8</sup> Vgl. hierzu die Spannstahlentscheidung des EuG (EuG, Urteil v. 15.7.2015, T-418/10).

 $<sup>9 \</sup>quad A brufbar unter \ https://www.dico-ev.de/2021/06/22/dico-veroeffentlicht-stellungnahme-zur-compliance-defense-im-kartellrecht/. \\$ 

## Über DICO:

DICO – Deutsches Institut für Compliance e.V. wurde im November 2012 in Berlin auf Betreiben führender Compliance-Praktiker und -Experten gegründet und hat als gemeinnütziger Verein Mitglieder aus allen Branchen in Deutschland, darunter namhafte DAX-Unternehmen, Wirtschaftsprüfungs- und Beratungsgesellschaften sowie aus der Wissenschaft. DICO versteht sich als unabhängiges interdisziplinäres Netzwerk für den Austausch zwischen Wirtschaft, Wissenschaft, Politik und Verwaltung und sieht sich als zentrales Forum für die konsequente und praxisbezogene Förderung und Weiterentwicklung von Compliance in Deutschland.

DICO fördert Compliance in Deutschland, definiert in diesem Bereich Mindeststandards, begleitet Gesetzgebungsvorhaben und unterstützt zugleich die praktische Compliance-Arbeit in privaten und öffentlichen Unternehmen, fördert Aus- und Weiterbildung und entwickelt Qualitäts- sowie Verfahrensstandards.

## Über VCC:

Das VCC verfolgt das Ziel der wissenschaftlich-kritischen Auseinandersetzung mit dem Phänomen der Compliance, Integrität und Wirtschaftsethik in Deutschland und weltweit. Die Themen werden am VCC vollumfänglich aus der Perspektive verschiedener Disziplinen behandelt. Immer mehr Organisationen führen Compliance-Management-Systeme mit dem Ziel ein, ihre Integrität und Zuverlässigkeit bewusst zu stärken und damit einen nachhaltigen Mehrwert für die Organisation selbst und für die Gesellschaft, der sie eingegliedert ist, zu generieren. Diese Compliance-Entwicklung hat bereits einen wesentlichen Beitrag zur Transparenzerhöhung in der deutschen Wirtschaft, zur Bekämpfung von Wirtschaftskriminalität sowie zur Förderung einer wertebasierten nachhaltigen Unternehmensführung geleistet. Das VCC behandelt Compliance aus einer wissenschaftlichen und fachübergreifenden Perspektive. Es verbindet diesbezügliche Erkenntnisse aus der Rechtswissenschaft, der Betriebswirtschaftslehre und der Soziologie in einem Think Tank miteinander und hält enge Kontakte zu allen Beteiligten.



DICO – Deutsches Institut für Compliance Bergstraße 68 D-10115 Berlin info@dico-ev.de www.dico-ev.de



Viadrina Compliance Center Europa-Universität Viadrina Große Scharrnstr. 59 15230 Frankfurt (Oder) compliance@europa-uni.de www.compliance-academia.org

